

Institutionelles Schutzkonzept

der Katholischen Pfarrgemeinde St. Georg Vreden



***Je schwächer eine Hand ist,
desto mehr Bedarf sie
einer starken Hand,
die sie schützt!***

INHALT

Vorwort	3
Begriffsdefinitionen	5
Situationsanalyse	6
Persönliche Eignung	7
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	8
Verhaltenskodex	10
Beschwerdewege	11
Qualitätsmanagement	12
Maßnahmen zur Stärkung	12
Ausbildung und Fortbildung	12
Schlusswort	14

Anlage 1: Antragsformulare für das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ)

Anlage 2: Selbstauskunftserklärung

Anlage 3: Verpflichtungserklärung (für Ehrenamtliche)

Anlage 4: Verbindliche Anerkennung des Verhaltenskodex

Anlage 5: Handlungsleitfaden, Grenzverletzung unter Teilnehmer/Innen

Anlage 6: Handlungsleitfaden, Im Mitteilungsfall / Nach der Mitteilung

Anlage 7: Handlungsleitfaden, Vermutungsfall jemand ist Opfer

Anlage 8: Handlungsleitfaden, Vermutungsfall jemand ist Täter oder Täterin

Anlage 9: Vermutungstagebuch

Anlage 10: Ansprechpersonen-Checkliste

Anlage 11: Dokumentationsbogen

Anlage 12: Beratungs- und Unterstützungsangebote

Vorwort

„Je schwächer eine Hand ist, desto mehr bedarf sie einer starken Hand, die sie schützt!“

Diese Worte sollen das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) unserer Pfarrgemeinde St. Georg Vreden als Leitbild dienen. Sie sollen verdeutlichen und im Blick haben, welche Personen innerhalb der verschiedenen Gruppen und Einrichtungen in unserer Pfarrei Verantwortung füreinander haben und wie diese im Umgang miteinander ausgeübt werden.

Hierbei spielt vor allem die Menschenwürde, die sich nicht nur aus dem Grundgesetz herleitet, eine große Rolle. Gerade auch die Heilige Schrift, die Grundlage unseres christlichen Glaubens und unseres Menschenbildes ist, zeigt an vielen Stellen, wie wichtig die Würde jedes einzelnen Menschen von Gott her ist.

Am Anfang jedes Menschenlebens steht die Zusage Gottes: *»Ich habe dich in meine Hand geschrieben, du bist mein.«* (vgl. Jes 49, 16)

Ebenso stellt Jesus Kinder in die Mitte. *»Da brachte man Kinder zu ihm, damit er sie berühre. Die Jünger aber wiesen die Leute zurecht. Als Jesus das sah, wurde er unwillig und sagte zu ihnen: Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran! Denn solchen wie ihnen gehört das Reich Gottes. [...] Und er nahm die Kinder in seine Arme; dann legte er ihnen die Hände auf und segnete sie.«* (vgl. Mk 10, 13-14.16)

Mit einer sehr harten Warnung belehrt Jesus im Matthäusevangelium während eines Rangstreites zwischen seinen Jüngern diese mit folgenden Worten: *»Wer einem von diesen Kleinen, die an mich glauben, Ärgernis gibt, für den wäre es besser, wenn ihm ein Mühlstein um den Hals gehängt und er in der Tiefe des Meeres versenkt würde.«* (vgl. Mt 18, 6)

Die Würde aller Menschen – besonders die der Kinder – darf nicht verletzt oder missbraucht werden. Leider müssen wir aber erleben, dass es in Kirche und Gesellschaft zu derartigen Verletzungen immer wieder kommt.

Die hohe Anzahl von bekanntgewordenen sexuellen Übergriffen, Misshandlungen und Grenzverletzungen innerhalb der katholischen Kirche hat dazu geführt, dass die Deutsche Bischofskonferenz und die Deutschen Bistümer sich veranlasst sehen, Institutionelle Schutzkonzepte (ISK) in Pfarrgemeinden und kirchlichen Einrichtungen zu entwickeln.

Auch wir als Pfarrgemeinde St. Georg Vreden sehen eine große und besondere Aufgabe darin, uns für das Wohl und die Sicherheit vor allem von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in allen Bereichen des Gemeindelebens einzusetzen. Hierbei geht es uns besonders darum, eine größtmögliche Sprachfähigkeit und Handlungssicherheit aller haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ermöglichen. Dadurch können sie Opfern von Grenzverletzungen zur Seite stehen und ihnen Unterstützung und Hilfe ermöglichen/gewähren. Mögliche Maßnahmen sind in diesem ISK aufgeführt.

Gleichzeitig hat dieses ISK eine hohe Verbindlichkeit sowohl für alle hauptamtlichen als auch ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Das vorliegende ISK ist in der Zeit von Mai 2019 bis Dezember 2020 erarbeitet worden.

Ich danke an dieser Stelle allen, die mit mir zusammen bei der Erstellung dieses Schutzkonzeptes beteiligt waren und mitgearbeitet haben:

Doris Becking (Mitglied des Pfarreirates und Einrichtungsleitung der KiTa St. Georg)

Rolf Schlichtmann (Mitglied im Kirchenvorstand)

Sigrid Levers (Pfarrsekretärin)

Ludger Holtmann (Mitglied des Pfarreirates)

Tobias Beck (Pastoralreferent und Präventionsfachkraft)

Norbert Weidemann (Pfarrer und Präventionsfachkraft)

Auch bin ich dankbar für die Unterstützung seitens des Bistums Münster durch Frau Lena-Maria Lücken (Präventionsfachkraft im Bistum Münster).

Ich hoffe, dass dieses Konzept für die Zukunft tragfähig und in der Lage ist, unser Handeln zum Wohle aller immer im Blick zu haben.

Christoph Theberath, Pfr.

Begriffsdefinitionen*

Folgende wesentliche Begriffe, die zentral für dieses ISK sind, sollen an dieser Stelle aufgeführt und definiert werden:

- **Was bedeutet Kindeswohl?**

Wenn Kinder entsprechend ihres Alters ausreichend Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, geht es ihnen gut. Ihr körperliches, seelisches und geistiges Wohl ist dann sichergestellt. So sind Voraussetzungen geschaffen, dass sie überleben und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Ist dies nicht der Fall, kann eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

- **Was sind Grenzverletzungen?**

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das meistens unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese Grenzverletzungen aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil – besonders in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden. Situationen, die Grenzverletzungen darstellen, sind nicht immer strafrechtlich relevante Tatbestände, die zu einer Verurteilung führen. Die Grenzen sind oft fließend und für Außenstehende nicht immer eindeutig zu erkennen. Daher ist es wichtig, sich Hilfe und Unterstützung zu holen.

- **Was sind sexuelle Übergriffe?**

Sexuelle Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards, individuelle Grenzen und verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände der Opfer. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen; sie sind zielgerichtet und in der Regel nicht einmalig.

- **Was ist sexualisierte Gewalt?**

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse und Machtbedürfnisse zu befriedigen.

Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen unter besonders schwere Strafe gestellt.

Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle geschehen und ist auch dann nicht zu dulden. Die Bandbreite von sexualisierter Gewalt erstreckt sich von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen bis zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt.

*Diese Definitionen stammen aus der Broschüre: „Augen auf. Hinsehen und schützen“, Bischöfliches Generalvikariat Münster

Situationsanalyse

Eine zentrale Bedeutung für die Erstellung dieses Konzeptes, hat für uns die Situationsanalyse. Hierbei wurden bereits bestehende Präventionsmaßnahmen erörtert und Risiken und Schwachstellen identifiziert, die für grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt ausgenutzt werden könnten.

Für diese Situationsanalyse wurden folgende Gruppen und Einrichtungen in den Blick genommen:

- Kindertageseinrichtungen der Pfarrgemeinde im Stadtbereich (St. Georg, St. Marien, St. Felizitas, Don Bosco) und in den Kirchdörfern (St. Antonius, St. Bruno, St. Nikolaus) haben seit 2018 ein gemeinsames Präventions- und Schutzkonzept mit Unterstützung der Verbundleitungen erarbeitet
- Die Öffentliche Bücherei St. Georg Vreden (in Trägerschaft von Pfarrgemeinde und Kommune) sowie die Katholischen Büchereien in Ammeloe, Lünten und Ellewick (in Trägerschaft der Pfarrgemeinde)
- Messdienergemeinschaften in Stadt und in den Kirchdörfern (3 Messdienergemeinschaften mit regelmäßigen Gruppenstunden und 2 Messdienergemeinschaften mit jährlichen Aktionen)
- Mini-Gottesdienstkreis
- Loslösegruppe (kfd St. Marien)
- Kinder- und Familiengottesdienstkreise
- Kinderchöre
- Teams in Erstkommunion- und Firmkatechese
- Verbandliche Gruppen (5 KLJB, KJG, Familienkreise der Kolpingsfamilie)
- 6 Ferienlager
- 2 Familienwochenenden

Darüber hinaus wurden Pfarreirat, Kirchenvorstand, die Ortsausschüsse, alle Gruppierungen und Verbände sowie die Eltern der Erstkommunionkinder, das Seelsorgeteam, Küsterinnen und Küster, Kirchenmusiker, Gärtner und Pfarrsekretärinnen über die Erstellung des ISK informiert.

Insgesamt ergab die Situationsanalyse, dass sich Kinder und Jugendliche und deren Eltern in den Räumlichkeiten und bei den Mitarbeitenden sicher und angenommen fühlen.

Durch die Informationen rund um die Situationsanalyse und das ISK wurde der Themenkomplex „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ ins Bewusstsein der Gemeindemitglieder gebracht und deren Aufmerksamkeit geschärft.

Die Ergebnisse wurden ausgewertet und im ISK berücksichtigt.

Persönliche Eignung

Unsere Pfarrgemeinde St. Georg trägt nach der Präventionsordnung Sorge dafür, dass nur Personen in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, die fachlich und persönlich dazu geeignet sind. Dies gilt für haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Darum wird zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrgemeinde im Bewerberverfahren und im Erstgespräch mit möglichen neuen Haupt- und Ehrenamtlichen das Anliegen der Prävention von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt thematisiert.

Die Mitwirkung an einer Kultur der Achtsamkeit und die Stärkung von Kindern und Jugendlichen sind ebenfalls Inhalte in den Erstgesprächen.

Die eingereichten Bewerbungsunterlagen bei hauptamtlichen Mitarbeitenden (männlich, weiblich, divers) werden durch Mitglieder des Kirchenvorstandes (Personalausschuss) gewissenhaft geprüft. Im Bereich der KiTas übernimmt dies die Verbundleitung. Besonders geachtet wird auf Kompetenzen, Qualifikationen und Vorerfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber, sowie auf eventuelle Lücken in der Berufsbiografie oder unvollständig eingereichte Unterlagen.

Zu jedem Bewerbungsverfahren gehören Fragen nach der professionellen Gestaltung von Nähe und Distanz und nach Erfahrungen mit Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt.

Der Besuch einer Präventionsschulung, die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Unterzeichnen einer Selbstauskunftserklärung sowie des Verhaltenskodexes sind wesentliche und verpflichtende Bestandteile bei der Einstellung von Hauptamtlichen. Dazu gehört auch die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ im Alltag.

Ehrenamtliche sind verpflichtet – abhängig von ihrem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen – eine entsprechende Präventionsschulung zu absolvieren und ggf. ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Die Ehrenamtlichen werden über das ISK informiert, besonders über den Verhaltenskodex und die Beschwerdewege. Auch sie unterzeichnen den Erhalt des ISK, den Willen zur Einhaltung des Verhaltenskodexes und eine Datenschutz-Erklärung.

Erweitertes Führungszeugnis

Bundesweit und damit auch in unserer Pfarrgemeinde legen alle hauptamtlich Mitarbeitenden und alle Ehrenamtlichen ab 14 Jahren, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ein „Erweitertes Führungszeugnis“ (EFZ) vor.

Folgende Verfahrenswege gelten hierbei für unsere Pfarrgemeinde:

- Für die **hauptamtlichen Mitarbeitenden** des Bistums Münster (Seelsorgeteam) werden die erweiterten Führungszeugnisse durch die Personalabteilung des Bischöflichen Generalvikariates Münster eingesehen und regelmäßig alle fünf Jahre eingefordert.
- Die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse **aller mit einem Arbeitsvertrag Beschäftigten** in unserer Pfarrgemeinde erfolgt durch die Zentralrendantur Ahaus-Vreden. Die Zentralrendantur (ZR) führt die Personalakten der Beschäftigten, nimmt Einsicht in das EFZ, vermerkt die Einsichtnahme und sendet das Führungszeugnis an die Mitarbeitenden zurück.
- Für die **ehrenamtlich Mitarbeitenden** ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses abhängig von Art, Dauer und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit und orientiert sich unter anderem daran, ob die Tätigkeit ein dauerhaftes Abhängigkeitsverhältnis zu Kindern und Jugendlichen zulässt.

Im Detail bedeutet dies:

Ein erweitertes Führungszeugnis müssen vorlegen:

- alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter im Kinder- und Jugendbereich
- alle Begleiter (Leitung, Begleitung, Verköstigung) in den Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten

Nicht vorlegen müssen das erweiterte Führungszeugnis:

- alle Katechetinnen und Katecheten der Erstkommunion- und Firmvorbereitung
- Mitglieder der Kinderwortgottesdienstkreise und des Familiengottesdienstkreises
- Mitarbeitende in den Büchereien
- Mitarbeitende bei der Sternsinger-Aktion

Antragsformulare (**Anlage 1**) für die Beantragung eines EFZ sind über das zentrale Pfarrbüro erhältlich, wohin auch die EFZ zur Einsichtnahme eingereicht werden müssen.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse erfolgt dann durch die Präventionsfachkräfte oder den leitenden Pfarrer. Diese vermerken die Einsichtnahme und sorgen dafür, dass die Führungszeugnisse an die ehrenamtlichen Mitarbeitenden zurückgeleitet werden.

Die Ehrenamtlichen erklären durch Unterzeichnen einer Einverständniserklärung, dass sie mit der Speicherung der Dokumentation der Einsichtnahme einverstanden sind. Diese werden im zentralen Pfarrbüro nachgehalten.

Ein erweitertes Führungszeugnis muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Das zentrale Pfarrbüro fordert bei ehrenamtlich Tätigen bzw. die Zentralrendantur bei hauptberuflich Beschäftigten alle fünf Jahre zu einer erneuten Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses auf.

In Ausnahmefällen, bei denen das erweiterte Führungszeugnis nicht rechtzeitig (z.B. bei Beginn einer Maßnahme) vorliegt, muss ersatzweise die Verpflichtungserklärung (**Anlage 3** – nach einem Vorlage des Kreises Borken) unterschrieben und eingereicht werden. Natürlich muss zeitnah ein EFZ nachgereicht werden.

Die erstellten Daten werden gemäß dem Kirchlichem Datenschutzgesetz (KDG) unter Verschluss gehalten. Zugriff auf Dateien und Akten haben der leitende Pfarrer und die Büroleitung des Pfarrbüros sowie die Präventionsfachkräfte.

Eine Tätigkeit ohne Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach der oben genannten Regelung ist in unserer Pfarrgemeinde nicht möglich. Dies ist ebenso der Fall, wenn im erweiterten Führungszeugnis Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) § 174 ff. oder nach dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) verzeichnet sind.

Selbstauskunftserklärung

Eine Selbstauskunftserklärung (**Anlage 2**) ist von allen hauptamtlich und hauptberuflich Tätigen in unserer Pfarrgemeinde zu unterzeichnen und ist Bestandteil der Personalakte. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis wird die Selbstauskunftserklärung vernichtet.

Verhaltenskodex

Wir setzen uns entschieden dafür ein, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Insbesondere tragen wir Verantwortung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen.

In unserer Pfarrei pflegen wir eine Grundhaltung und verhalten uns nach Grundregeln, die insbesondere dem Schutz des o.g. Personenkreises vor sexualisierter Gewalt, Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen dienen.

In diesen Verhaltenskodex fließen die Ergebnisse der Situationsanalyse und Erkenntnisse aus den Präventionsschulungen ein. Wichtig ist uns, dass diese Verhaltensregeln eine Achtsamkeit und Akzeptanz erhalten. Wir wollen Menschen in unserer Pfarrei ermutigen,

- für die Einhaltung des Verhaltenskodex einzustehen,
- Feedback zu geben,
- unangemessenes Verhalten anzusprechen,
- Verstöße zu melden,
- Handlungsleitfäden und vorgesehene Beschwerdewege einzuhalten.

Hierbei sind uns die Kinderrechte und die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes sowie die Hausordnung in unseren Gemeinderäumen wichtig.

Der verbindliche Verhaltenskodex bezieht sich auf folgende Bereiche:

Umgang mit Alkohol

Der Umgang mit Alkohol benötigt eine besondere Verantwortung – gerade auch mit Blick auf unsere Vorbildfunktion und Aufsichtspflicht. Dabei sollen auf der einen Seite Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen geschützt werden, auf der anderen Seite aber auch Mitarbeitende vor falschen Verdächtigungen. Uns ist es wichtig, in Gegenwart von Schutzbefohlenen nicht Alkohol zu konsumieren. Hierbei ist uns unsere Vorbildfunktion und Aufsichtspflicht von besonderer Bedeutung.

Umgang mit Nähe und Distanz

Im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen geht es uns darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss stimmig sein. Exklusive Freundschaften zu diesem Personenkreis sollten vermieden werden, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen könnten. Der wertschätzende, sensible und offene Umgang miteinander ist uns hierbei ganz wichtig. Wir akzeptieren das verbale und körperliche „Nein“ des anderen und dulden keinen Gruppenzwang. Wir laden Kinder und Jugendliche nicht alleine in Privaträume ein. Wir vermeiden Einzelgespräche und -begegnungen in geschlossenen Räumen.

Umgang mit Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind selbstverständlicher Bestandteil mit Menschen. Wir achten darauf, diese altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu gestalten. Der Wille der zu schützenden Person ist ausnahmslos zu respektieren. Achtsamkeit und Zurückhaltung im Sinne von Grenzverletzungen sind zu beachten. Das Recht, körperliche Berührung ablehnen zu dürfen, ist in jedem Fall zu beachten. Wir agieren sensibel mit Körperkontakten z.B. in Situationen, in denen Trost, Zuwendung und Pflege notwendig sind.

Umgang mit Sprache und Wortwahl

Wir sind uns bewusst, dass durch Sprache und Wortwahl Menschen zutiefst gedemütigt und verletzt werden können. Ein wertschätzender Umgang miteinander verlangt Achtsamkeit im Reden. Abfällige, verletzende, diskriminierende und sexualisierte Sprache dulden wir nicht.

Umgang mit Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein ganz hohes Gut. Dieses betrifft sowohl den körperlichen Bereich (z.B. Nacktheit) wie auch den emotionalen Bereich (z.B. unangemessenes Reden über intime/sexuelle Themen). Dieses gilt vor allem bei Veranstaltungen und Übernachtungen. Hierbei beachten wir Verhaltensregeln, die die individuelle Intimsphäre der Schutzbefohlenen und auch der betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigen (z.B. Anklopfen und Fragen nach Eintrittserlaubnis in Schlafräumen oder die Umsetzung und Hilfestellung von notwendiger körperlicher Hygiene).

Umgang mit und Nutzung von Medien und Sozialen Netzwerken

Wir respektieren und schützen persönliche Daten und das Recht am eigenen Bild gemäß den geltenden Datenschutzrechtlinien. Wir achten darauf, dass keine unangemessenen Inhalte von Medien angeschaut und verbreitet werden. Wir wählen Medien sinnvoll und sorgsam aus und halten uns an die entsprechenden gesetzlichen Bedingungen (z.B. Altersfreigabe – FSK). Wir beachten alle notwendigen und vorgesehenen Datenschutzregelungen mit Blick auf Herausgabe und Veröffentlichung von persönlichen und sensiblen Daten (z.B. Handynummer, Geburtsdatum, E-Mail-Adressen).

Umgang mit Fehlverhalten

Wenn oben genannte Regeln für das Miteinander missachtet werden, sind angemessene Konsequenzen erforderlich. Disziplinarmaßnahmen sollen immer in direktem Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent und für den Bestraften plausibel sein. Diese Maßnahmen dürfen niemals grenzverletzend oder entwürdigend sein. Wir reagieren auf Fehlverhalten angemessen, nachvollziehbar, zeitnah und situationsbezogen.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in unserer Pfarrgemeinde und ist von ihnen durch Unterschrift anzuerkennen. Die Präventionsfachkräfte sowie der leitende Pfarrer tragen Sorge dafür, dass die unterzeichneten Kodizes entsprechend aufbewahrt werden.

Beschwerdewege

In Fragen von Grenzverletzung und sexualisierter Gewalt beachten wir in unserer Pfarrgemeinde den vom Bistum Münster vorgeschlagenen Handlungsleitfaden (**Anlagen 5 bis 11**).

Außerdem gibt es professionelle Beratung und Unterstützung bei erfahrenen Einrichtungen und Diensten im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich, die in der **Anlage 12** aufgelistet sind.

Wichtig ist uns, dass in der Beratung Anliegen, Bedürfnisse und Rechte ernst genommen werden. Sofern gewünscht, kann die Beratung auch anonym erfolgen.

Qualitätsmanagement

Unser Institutionelles Schutzkonzept bedarf selbstverständlich einer regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung. Deshalb werden alle Abläufe und Vorgaben, die sich aus dem vorliegenden Schutzkonzept ergeben, regelmäßig nach Inkrafttreten des ISK und danach alle fünf Jahre überprüft. Hierzu laden die Präventionsfachkräfte ein.

Hierbei sollen folgende Fragestellungen Grundlage des Qualitätsmanagements sein:

- Erfolgen die notwendigen Dokumentationen?
- Wie war die Bearbeitung gegebenenfalls aufgetretener konkreter Fälle?
- Ist die notwendige und vorgesehene Dokumentation aktuell?
- Wo sind Verbesserungen notwendig?
- Werden die vorgesehenen Regelungen eingehalten?

Maßnahmen zur Stärkung

Es ist uns wichtig, Kinder stark zu machen. Das ist ein Grundanliegen unserer Kinder- und Jugendarbeit und wird in Gruppenstunden, Ferienfreizeiten und Aktionen für und mit Kindern und Jugendlichen entwickelt und gefördert.

Kooperationspartner (z.B. Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und weiterführende Schulen) unterstützen wir bei Maßnahmen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten und anderen Ressourcen.

Um einer Stärkung von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, ermöglichen wir ihnen, dass sie ihre Meinungen äußern dürfen und ernstgenommen werden. Wir hören sensibel ihre Anliegen. Wir gehen fair mit ihnen um und ermöglichen einen konstruktiven Umgang mit Konflikten. Körperlichkeit und Sexualität gehören zum Menschen – also auch zu Kindern und Jugendlichen – und dürfen deshalb auch zur Sprache kommen. Ganz wichtig ist uns, dass die Schutzbefohlenen Grenzen kennen sollen und diese auch setzen dürfen. Grenzverletzungen jeder Art müssen vermieden werden. Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen begegnen wir auf Augenhöhe.

Ausbildung und Fortbildung

Die Präventionsordnung des Bistums Münster sieht vor, dass alle Menschen, die in kirchlichen Einrichtungen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in regelmäßigen Abständen Präventionsschulungen besuchen müssen. Deshalb finden auch in unserer Pfarrgemeinde regelmäßig verpflichtende Präventionsschulungen für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen statt. Weitere Schulungsbedarfe können bei den Präventionsfachkräften jederzeit angemeldet werden.

Die Inhalte der Präventionsschulungen sind:

- die Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber Kindern und Jugendlichen
- der Umgang mit Nähe und Distanz
- Basisinformationen zu den Themen „sexualisierte Gewalt“ und „Kindeswohlgefährdung“
- Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen
- Strategien von Täterinnen und Tätern
- angemessene Maßnahmen zur Intervention bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen
- die Information über das Institutionelle Schutzkonzept und der darin enthaltene Handlungsleitfaden (**Anlagen 5 bis 8**)

Die Teilnahme an den Schulungen aller Ehrenamtlicher wird im Pfarrbüro nachgehalten – für hauptberufliche Mitarbeiter ist dies die Zentralrendantur, für Hauptamtliche das BGV. Spätestens alle fünf Jahre erfolgt eine Auffrischungsschulung, (hier können die Themen variieren) die den halben zeitlichen Rahmen der Grundschulung umfasst.

Übersicht und Umfang der Präventionsschulungen für die jeweiligen Zielgruppen:

Da es für die Kindertageseinrichtungen unserer Pfarrgemeinde im Stadtbereich (St. Georg, St. Marien, St. Felizitas, Don Bosco) und in den Kirchdörfern (St. Antonius, St. Bruno, St. Nikolaus) bereits ein gemeinsames Präventions- und Schutzkonzept gibt, regelt dieses die Übersicht und den Umfang der Präventionsschulungen entsprechend.

Präventionsschulungen sind vom Umfang her für die hier aufgeführten Zielgruppen wie folgt:

Präventionsschulung zum Schutzkonzept des Rechtsträgers, Regelumfang ca. 3 Zeitstunden (Basisschulung) gelten für:

- Messdienergemeinschaften mit jährlichen Aktionen (ohne Übernachtungen)
- Die öffentliche Bücherei St. Georg im Stadtbereich und in den Kirchdörfern Ammeloe, Lünten und Ellewick
- Erstkommunion: Katecheten
- Firmung: Katecheten
- Sternsingeraktion: festes Planungsteam
- Mini-Gottesdienstkreis
- Kinder- und Familiengottesdienstkreise

Präventionsschulung von 6 Zeitstunden (Basisschulung plus) gelten für:

- Loslösegruppen
- Kinderchöre
- Messdienergemeinschaften mit regelmäßigen Gruppenstunden (oder Übernachtung)
- Erstkommunion: festes Planungsteam
- Firmung: festes Planungsteam
- Ferienlager (Leitung, Betreuung, Verköstigung, Einkauf, Fahrer)
- Familienwochenenden
- Verbandliche Gruppen (soweit dies verbandlich nicht anders geregelt ist)
- Alle angestellten Mitarbeiter der Pfarrgemeinde

Präventionsschulung von 12 Zeitstunden (Intensivschulung) gelten für:

- Hauptamtliche Mitarbeiter im Bistumsdienst (Pastoralreferenten, Diakone und Priester)

Angebote für regelmäßige Präventionsschulungen findet man im Internet unter der Homepage www.praevention-im-bistum-muenster.de

Schlusswort

Die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes für unsere Pfarrgemeinde St. Georg Vreden ist mit der In-Kraft-Setzung durch den Kirchenvorstand abgeschlossen. Gleichzeitig geht der Prozess rund um die Prävention von und den Schutz vor sexualisierter Gewalt vor Ort natürlich weiter.

Einsehbar ist unser Institutionelle Schutzkonzept auf unserer Homepage www.stgeorgvreden.de.

In gedruckter Form werden es alle Haupt- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Pfarrgemeinde erhalten. Darüber hinaus liegt das Schutzkonzept in den Schriftenständen unserer Kirchen und in unseren Pfarrbüros aus.

In Kraft gesetzt durch den Kirchenvorstand der Katholischen Pfarrgemeinde St. Georg Vreden am 17.12.2020.

Für den Kirchenvorstand:

Christoph Theberath
Vorsitzender

Hermann Hildring
Stellv. Vorsitzender

Rolf Schlichtmann
Mitglied KV

Anlage 1

Antragsformulare für das Erweiterte Führungszeugnis (EFZ)



Kath. Pfarramt St. Georg / Vreden

Zentrales Pfarrbüro

✉ Freiheit 1 48691 Vreden
☎ 02564/88381-0 Fax 02564/88381-20
🌐 www.stgeorgvreden.de
✉ stgeorg-vreden@bistum-muenster.de

Kath. Kirchengemeinde St. Georg, Freiheit 1, 48691 Vreden

Vreden, 2. Dezember 2020

Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 2 BZRG für ehrenamtlich Tätige

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Einrichtung entsprechend § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Beschäftigten zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Name / Vorname _____

geb. am _____

In _____

ist hiermit aufgefordert ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zum Zwecke der Tätigkeit hier vorzulegen. Zugleich bescheinigen wir, dass es sich bei der Tätigkeit um eine unbezahlte und ehrenamtliche Tätigkeit handelt. Daher bitten wir um die Befreiung von der Gebühr(*) und die umgehende Übermittlung an den Antragsteller.

Datum/Stempel/Unterschrift

*) Gemäß § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung kann das Bundesamt für Justiz von der Erhebung der Gebühr für das Führungszeugnis absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen (besonderer Verwendungszweck) geboten erscheint.

Ein sonstiger Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck liegt vor, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer unbezahlten, ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung benötigt wird.

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich

Name _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Anschrift _____

Geburtsname der Mutter _____

Frau/Herrn _____ vom Träger _____

im Rahmen eines Sammelantrages ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 2 BZRG für ehrenamtlich Tätige bei meinem Bürgerbüro zu beantragen.

Das Führungszeugnis wird mir direkt nach Hause an meine oben genannte Adresse gesandt.

Für die Antragsstellung beigelegt ist

- eine Kopie meines Personalausweises
- die Bescheinigung des Trägers über die Notwendigkeit zur Vorlage des Führungszeugnisses sowie die Bestätigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit.

**Selbstauskunftserklärung
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Münster**

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 3

Name, Anschrift der einwilligenden Person

Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem freien Träger gegenüber anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4

Verbindliche Anerkennung des Verhaltenskodex

Ich, _____
(Vorname, Nachname, Adresse)

hautamtlich / ehrenamtlich tätig in den Bereichen _____

erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich den hier aufgeführten Verhaltenskodex des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) unserer Pfarrgemeinde St. Georg Vreden im Rahmen meiner Mitarbeit zur Kenntnis genommen habe und uneingeschränkt beachte.

Verhaltenskodex

Wir setzen uns entschieden dafür ein, Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Insbesondere tragen wir Verantwortung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen.

In unserer Pfarrei pflegen wir eine Grundhaltung und verhalten uns nach Grundregeln, die insbesondere dem Schutz des o.g. Personenkreises vor sexualisierter Gewalt, Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen dienen.

In diesen Verhaltenskodex fließen die Ergebnisse der Situationsanalyse und Erkenntnisse aus den Präventionsschulungen ein. Wichtig ist uns, dass diese Verhaltensregeln eine Achtsamkeit und Akzeptanz erhalten. Wir wollen Menschen in unserer Pfarrei ermutigen,

- für die Einhaltung des Verhaltenskodex einzustehen,
- Feedback zu geben,
- unangemessenes Verhalten anzusprechen,
- Verstöße zu melden,
- Handlungsleitfäden und vorgesehene Beschwerdewege einzuhalten.

Hierbei sind uns die Kinderrechte und die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes sowie die Hausordnung in unseren Gemeinderäumen wichtig.

Der verbindliche Verhaltenskodex bezieht sich auf folgende Bereiche:

Umgang mit Alkohol

Der Umgang mit Alkohol benötigt eine besondere Verantwortung – gerade auch mit Blick auf unsere Vorbildfunktion und Aufsichtspflicht. Dabei sollen auf der einen Seite Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen geschützt werden, auf der anderen Seite aber auch Mitarbeitende vor falschen Verdächtigungen. Uns ist es wichtig, in Gegenwart von Schutzbefohlenen nicht Alkohol zu konsumieren. Hierbei ist uns unsere Vorbildfunktion und Aufsichtspflicht von besonderer Bedeutung.

Umgang mit Nähe und Distanz

Im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen geht es uns darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss stimmig sein. Exklusive Freundschaften zu diesem Personenkreis sollten vermieden werden, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen könnten. Der wertschätzende, sensible und offene Umgang miteinander ist uns hierbei ganz wichtig. Wir akzeptieren das verbale und körperliche „Nein“ des anderen und dulden keinen Gruppenzwang. Wir laden Kinder und Jugendliche nicht alleine in Privaträume ein. Wir vermeiden Einzelgespräche und -begegnungen in geschlossenen Räumen.

Umgang mit Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind selbstverständlicher Bestandteil mit Menschen. Wir achten darauf, diese altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu gestalten. Der Wille der zu schützenden Person ist ausnahmslos zu respektieren. Achtsamkeit und Zurückhaltung im Sinne von Grenzverletzungen sind zu beachten. Das Recht, körperliche Berührung ablehnen zu dürfen, ist in jedem Fall zu beachten. Wir agieren sensibel mit Körperkontakten z.B. in Situationen, in denen Trost, Zuwendung und Pflege notwendig sind.

Umgang mit Sprache und Wortwahl

Wir sind uns bewusst, dass durch Sprache und Wortwahl Menschen zutiefst gedemütigt und verletzt werden können. Ein wertschätzender Umgang miteinander verlangt Achtsamkeit im Reden. Abfällige, verletzende, diskriminierende und sexualisierte Sprache dulden wir nicht.

Umgang mit Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein ganz hohes Gut. Dieses betrifft sowohl den körperlichen Bereich (z.B. Nacktheit) wie auch den emotionalen Bereich (z.B. unangemessenes Reden über intime/sexuelle Themen). Dieses gilt vor allem bei Veranstaltungen und Übernachtungen. Hierbei beachten wir Verhaltensregeln, die die individuelle Intimsphäre der Schutzbefohlenen und auch der betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigen (z.B. Anklopfen und Fragen nach Eintrittserlaubnis in Schlafräumen oder die Umsetzung und Hilfestellung von notwendiger körperlicher Hygiene).

Umgang mit und Nutzung von Medien und Sozialen Netzwerken

Wir respektieren und schützen persönliche Daten und das Recht am eigenen Bild gemäß den geltenden Datenschutzrechtlinien. Wir achten darauf, dass keine unangemessenen Inhalte von Medien angeschaut und verbreitet werden. Wir wählen Medien sinnvoll und sorgsam aus und halten uns an die entsprechenden gesetzlichen Bedingungen (z.B. Altersfreigabe – FSK). Wir beachten alle notwendigen und vorgesehenen Datenschutzregelungen mit Blick auf Herausgabe und Veröffentlichung von persönlichen und sensiblen Daten (z.B. Handynummer, Geburtsdatum, E-Mail-Adressen).

Umgang mit Fehlverhalten

Wenn oben genannte Regeln für das Miteinander missachtet werden, sind angemessene Konsequenzen erforderlich. Disziplinarmaßnahmen sollen immer in direktem Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent und für den Bestraften plausibel sein. Diese Maßnahmen dürfen niemals grenzverletzend oder entwürdigend sein. Wir reagieren auf Fehlverhalten angemessen, nachvollziehbar, zeitnah und situationsbezogen.

Ort, Datum

Unterschrift

HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNG UNTER TEILNEHMER/INNEN

Was tun ...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären! Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Offensiv Stellung beziehen

gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...

bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch

Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-)entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken!

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!
Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!
Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!
„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!



NACH DER MITTEILUNG

➤ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

➤ **Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

➤ **Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!**

➤ **Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!**

➤ **Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!**

➤ **Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!**

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



NACH DER MITTEILUNG

➤ **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!**

➤ **Sich selber Hilfe holen!**

➤ Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

➤ Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.

➤ Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

➤ **Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!**

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST OPFER

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Informationen an den/die vermutlichen Täter/in!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Sich selber Hilfe holen!
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL JEMAND IST TÄTER ODER TÄTERIN

Was tun bei Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



❌ **Nichts auf eigene Faust unternehmen!**

❌ **Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!**

❌ **Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!**
Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.
– Verdunklungsgefahr –

❌ **Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!**

❌ **Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!**

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



✅ **Ruhe bewahren!**
Keine überstürzten Aktionen.

✅ Überlegen woher die Vermutung kommt. Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

✅ Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

✅ **Sich selber Hilfe holen!**
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:



✅ Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

Anlage 9

VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?

Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Vorsichtig mit Namen umgehen, bitte.)

Gruppe

Alter

Geschlecht

**Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?
(Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung!)**

Wann – Datum – Uhrzeit?

Wer war involviert?

Wie war die Gesamtsituation?

Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?

Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?

Was ist als Nächstes geplant?

Sonstige Anmerkungen

Anlage 10

ANSPRECHPERSONEN-CHECKLISTE

Nicht alle Situationen, die brenzlich sind, sind gleich als Notfälle (extreme Ereignisse) einzustufen. Dennoch ist es gut bei der Vorbereitung der Freizeit darauf zu achten, dass für schwierige Situationen und Notfälle Personen im Hintergrund sind, die euch beraten können und unterstützend tätig werden.

Vertrauensperson

an die ich mich wenden kann, an die wir uns als Gruppe oder Leiterrunde wenden können:

NAME

ANSCHRIFT

FON

MAIL

Ansprechperson des Trägers

die jederzeit erreichbar ist und bei der man sich bei Notfällen wie Unfall, medizinischer Notfall, gravierender Gesundheitsgefährdung, Todesfällen, Vorfällen von sexualisierter Gewalt melden muss:

NAME

ANSCHRIFT

FON

MAIL

Beratungsstellen

an die ich mich wenden kann:

NAME

ANSCHRIFT

FON

MAIL

Anlage 11

DOKUMENTATIONSBOGEN

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

1. Wer hat etwas erzählt?	
(Name), Funktion, Adresse, Fon, Mail etc.	
Datum der Meldung	

2. Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

3. Betrifft der Fall eine	
interne Situation	
externe Situation	

4. Um wen geht es?	
Name	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	

5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

6. Was wurde getan bzw. gesagt?

--

7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leiter/innen, Mitarbeiter/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, Polizei etc. gesprochen?

Wenn ja, mit wem?	
Name, Institution/Funktion	

8. Absprache

Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	

Anlage 12

Beratungs- und Unterstützungsangebote

der Pfarrgemeinde St. Georg Vreden sowie öffentlicher Beratungsstellen

Präventionsfachkraft unserer Pfarrei

Pfarrer em. Norbert Weidemann

Telefon: 02564 – 88381-22

Mail: weidemann-n@bistum-muenster.de

Unabhängige Beratungs- und Unterstützungsangebote

Ärztliche und psychosoziale Beratungsstelle bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern

Telefon: 02871 - 33777

Mail: kontakt@beratungsstelle-bocholt.de

Internet: www.beratungsstelle-bocholt.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Telefon: 02561 - 452910

Mail: eb.ahaus@caritas-ahaus-vreden.de

Sorgentelefon „Nummer gegen Kummer“

Telefon: 0800 – 1110333 (Kinder und Jugendliche)

Telefon: 0800 – 1110550 (Eltern)

Telefon: 0800 – 1110111 (Telefonseelsorge)

Unabhängige Ansprechpersonen des Bistums Münster

Unabhängige Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Haupt- und Ehrenamtliche

Hildegard Frieling Heipel

Telefon: 0173 - 1643969

Mail: sekr.kommission@bistum-muenster.de

Dr. Magret Nemann

Telefon: 0152 - 57638541

Mail: sekr.kommission@bistum-muenster.de

Bardo Schaffner

Telefon: 0151 - 43816695

Mail: sekr.kommission@bistum-muenster.de